

Informationen zu Röteln

Für Rückfragen steht Ihnen auch das Gesundheitsamt in Apolda unter der Telefonnummer: **03644/540580** (außerhalb der Arbeitszeiten: 0170/1693417) zur Verfügung.

Krankheit

Röteln ist eine Menschen-spezifische, weltweit verbreitete Erkrankung, die durch eine Infektion mit dem Rubella-Virus hervorgerufen wird. Durchgemachte Rötelninfektionen führen in der Regel zu lebenslanger Immunität.

Inkubationszeit und Infektionsweg

Die Inkubationszeit beträgt 14–21 Tage.

Die Übertragung erfolgt über die Luft durch eine Tröpfcheninfektion. Das Virus dringt in die Schleimhaut des oberen Atemtraktes ein, vermehrt sich vornehmlich im lymphatischen Gewebe und führt zu einer ausgeprägten Viruslast im Blut mit der Möglichkeit der Übertragung auf das ungeborene Kind in der Schwangerschaft.

Krankheitsbild

Etwa 50 % der Infektionen im Kindesalter verlaufen asymptomatisch.

Röteln sind durch kleinleckige rötliche, leicht erhabene Hauterscheinungen gekennzeichnet, die im Gesicht beginnen, sich über Körper und Extremitäten ausbreitet und nach 1–3 Tagen wieder verschwindet. Weiter können Kopfschmerzen, subfebrile Temperaturen, Lymphknotenschwellungen, eine Entzündung der oberen Luftwege und eine Bindehautentzündung auftreten.

Eine über die Plazenta der Mutter übertragene Infektion kann bei dem sich entwickelnden Fetus schwere Organschäden bis hin zum Abort hervorrufen, deren Häufigkeit und Schweregrad vom Infektionszeitpunkt während der Schwangerschaft abhängen.

Dauer der Ansteckungsfähigkeit

Eine Ansteckungsfähigkeit besteht von einer Woche vor Ausbruch des Exanthems bis zu eine Woche nach dem Auftreten des Exanthems.

Prävention

Die wirksamste präventive Maßnahme ist die Schutzimpfung. Ein vollständiger Impfschutz besteht nach zwei Impfungen. Ungeimpfte Schwangere mit Rötelnkontakt sollten sich an ihrem Gynäkologen wenden.

Maßnahmen für Patienten und Kontaktpersonen

Es besteht ein Besuchs- und Beschäftigungsverbot in Gemeinschaftseinrichtungen für Erkrankte und Erkrankungsverdächtige bis zum Abklingen der Symptome. Ein schriftliches ärztliches Attest ist erforderlich.

Ungeimpfte Kontaktpersonen ohne einen Nachweis einer durchgemachten Infektion werden vom Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung für die Dauer der Inkubationszeit (21 Tage nach letztem Kontakt) ausgeschlossen.

Nach einer Nachholimpfung dürfen Kontaktpersonen innerhalb einer Gemeinschaftseinrichtung diese wieder besuchen, allerdings besteht weiterhin die theoretische Möglichkeit einer Erkrankung. Für Kontaktpersonen innerhalb einer Wohngemeinschaft besteht auch nach einer Nachholimpfung ein Besuchs- und Beschäftigungsverbot.

1x geimpfte Kontaktpersonen dürfen die Gemeinschaftseinrichtung besuchen. Eine Nachholimpfung wird zeitnah empfohlen.

Schwangere Frauen mit fraglichem/nicht ausreichendem Immunitätsstatus sollten die Einrichtung meiden.

Es bestehen eine **namentliche Meldepflicht** bei Verdacht, Erkrankung und Tod an Röteln sowie beim direkten oder indirekten Virusnachweis.